

Intervention namhafter Persönlichkeiten kamen sie schließlich wieder frei, ohne jedoch in ihre alten Positionen zurückkehren zu können. Mit einer Disputation vom 2. August 1560 im Saal des Weimarer Schlosses versuchte Herzog Johann Friedrich der Mittlere – allerdings vergeblich – den sich auch politisch auswirkenden theologischen Streitigkeiten schließlich ein Ende zu bereiten.<sup>103</sup> Während Strigel weiterhin offen den melanchthonischen Synergismus verteidigte<sup>104</sup> und die Wirkungsmöglichkeiten des menschlichen Willens bzw. deren Einschränkung durch die Erbsünde schilderte, sah sich Flacius dazu herausgefordert, die abgrundtiefe erbsündliche Verderbtheit des gesamten Menschen stark zu machen und vor diesem Hintergrund die Fähigkeit des menschlichen Willens zum Guten grundsätzlich zu negieren. Der Synergistische Streit, der im Grunde die einst zwischen Luther und Erasmus diskutierte Frage des freien Willens in neue Kontexte transferierte und wieder aufnahm,<sup>105</sup> beschränkte sich keineswegs auf die genannten Gegner, sondern mobilisierte durchaus weitere Kreise. Auffällig ist auch hier, wie oft das „Bekenntnis“ bzw. die „Confessio“ ihren Platz im Streitkontinuum fand. 5 10 15

Das im „Synergistischen Streit“ diskutierte Problem, wie weit der Mensch eine freie Option für Gott entwickeln könne, hing eng mit der Frage nach dem christlichen Menschenbild zusammen. Dessen Charakterisierung durch die Erbsünde blieb zwar allgemeiner Konsens, ungeklärt aber war, ob der Mensch von ihr in substantieller Weise durchdrungen und deshalb zum Guten absolut unfähig (so Matthias Flacius) oder nur akzidentiell durch die Erbsünde affiziert sei (so Victorin Strigel) und deshalb auf das Handeln Gottes immerhin mit entsprechenden Impulsen reagieren könne. Theologisch eindeutige Aussagen über den freien Willen und dessen Fähigkeiten zum Guten waren nur auf der Grundlage eines eindeutigen Verständnisses der Erbsünde und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Beschaffenheit möglich. Die von Strigel vertretene Aussage, der Mensch verfüge über einen Willen, der in der Lage ist, sich bei der Bekehrung zustimmend oder ablehnend zu verhalten, musste also mit einer Erbsündenlehre korrelieren, die für diese Fähigkeit des menschlichen Willens Raum ließ. Die Weimarer Disputation spitzte sich daher sehr 20 25 30

<sup>103</sup> Anwesend waren neben den Theologen auch der Herzog und sein ganzer Hof. Den Vorsitz führte Kanzler Brück (d. J.). Die Aufarbeitung des Weimarer Religionsgesprächs ist nach wie vor ein Forschungsdesiderat. Bisher hat sich lediglich Hans Kropatschek genauer damit beschäftigt; vgl. ders., Weimarer Gespräch.

<sup>104</sup> Zur Verdeutlichung seiner Position gebrauchte er ein eindrückliches Bild, auf das später die Konkordienformel in ihrem Artikel I: Von der Erbsünde, wieder Bezug nahm. Dies zeigt rückblickend das enge Ineinandergreifen der Diskussion um den freien Willen und jener um die Bedeutung der Erbsünde. Strigel verglich die Wirkweise des menschlichen Willens mit der eines Magneten. Wenn ein Magnet mit Zwiebelsaft bestrichen werde, so verliere er seine Anziehungskraft, er bleibe aber dennoch ein Magnet. Denn werde er darauf mit Bocksblut bestrichen, so erhalte er seine ursprüngliche Wirkweise, nämlich seine Anziehungskraft, wieder zurück. Genauso verhalte es sich mit dem menschlichen Willen, dessen Wirkweise durch die Erbsünde behindert werde. Anders Flacius. Vgl. FC SD I, in: BSLK, 851, 10–19.

<sup>105</sup> Vgl. Kolb, Bound Choice, 103–169.